

Statuten

Name und Sitz

Unter dem Namen „back to nature music“ besteht ein Förderverein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Urdorf.

Ziel und Zweck

Hauptziel von „back to nature music“ ist es, mittels Musikprojekten den Kulturaustausch zwischen Europa und Lateinamerika zu fördern. In jedem der Projekte sollen Musikerinnen und Musiker beider Kontinente mitwirken. In flexibler Besetzung arbeitend können dabei sowohl europäische wie auch lateinamerikanische Werke aus allen Zeitepochen (Mittelalter bis Gegenwart) realisiert werden.

Zu diesem Zweck führt „back to nature music“ sowohl Konzerte als auch Ton- und Videoaufnahmen durch. Die Proben finden in der Startphase jeweils projektbezogen statt. Ziel ist es, zu einem späteren Zeitpunkt regelmässig proben zu können.

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

Mitgliederbeiträge

Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Spenden und Zuwendungen

Mitgliedschaft

Mitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben zudem die Möglichkeit, sich an einzelnen Projekten als Laienmusikerinnen und –Musiker zu beteiligen, z.B. auf einem Instrument spielend oder im Chor singend. Der Dirigent kann verlangen, dass sich zukünftige Aktivmitglieder durch Vorspielen / Vorsingen über ihre musikalischen Fähigkeiten ausweisen.

Die Jahresbeiträge sind folgende:

Mitglieder: Fr. 100.-

Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit

Gönner: Beitrag von den Gönnern selbst bestimmt (min. Fr. 200.- pro Jahr)

Eintritt

Der Eintritt sowohl als Mitglied als auch als Gönner kann jederzeit erfolgen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstößen gegen die Vereinsziele oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags trotz Mahnung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nur einberufen werden, wenn der Vorstand es beschliesst, oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen es verlangt.

Vorstand

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Öffentlichkeitsarbeit

Ämterkumulation ist möglich.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Auflösung des Vereins

Kann der Verein aus finanziellen oder anderen Gründen seinen Zweck nicht mehr erfüllen, so hat die Mitgliederversammlung über seine Auflösung zu beschliessen.

Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn sich an der Mitgliederversammlung zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dafür aussprechen.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. November 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Urdorf, 25. Mai 2018

Der Präsident:



Die Vizepräsidentin:

